

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0856/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 13**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 06.09.2024 den Beitrag „Sarstedter Messerstecher ist zweifach abgelehnter Asylbewerber“. Hierin berichtet die Redaktion über einen Iraker, der den Betreiber einer Flüchtlingsunterkunft erstochen haben soll.

II. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung von Ziffer 11 des Pressekodex geltend. Er kritisiert insbesondere die Wortwahl „Messerstecher“, die er für unangemessen sensationell hält.

III. Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffer 13, Richtlinie 13.1, des Pressekodex (insb. hinsichtlich des Titels „Sarstedter Messerstecher ist zweifach abgelehnter Asylbewerber“).

IV. Für die Beschwerdegegnerin teilt deren Chefredakteur mit, er habe sich mit dem Autor abgestimmt, zudem hätten sie damals gemeinsam die angemahnte Überschrift verfasst. Der Artikel sei mit einer ähnlichen Überschrift am 5. September auf ihrer Website erschienen.

Ihrer Ansicht nach stellt der Titel „Sarstedter Messerstecher ist zweifach abgelehnter Asylbewerber“ keinen Verstoß gegen Ziffer 13, Richtlinie 13.1 Pressekodex dar. Der Titel sei durch den Inhalt gedeckt. Die Begriffe „Sarstedt“ und „Messerstecher“ seien ihnen wichtig, da man als Regionalzeitung nur sehr selten lokale Text-Aufmacher auf der Titelseite habe.

Man habe durch die Begriffskombination klar erkennbar machen wollen, dass es sich um die Weiterdrehe eines stark beachteten Themas jener Tage beziehe. Diese Signalwirkung habe bei ihren Überlegungen im Mittelpunkt gestanden.

Im Weiteren nimmt der Chefredakteur zur Kritik des Beschwerdeführers bzgl. der Wortwahl „Messerstecher“ und einem möglichen Verstoß gegen Ziffer 11 des Kodex Stellung. Aufgrund der Beschränkung auf einen möglichen Verstoß gegen Ziffer 13, Richtlinie 13.1, wird hier auf die Wiedergabe verzichtet. Zu einer Verletzung der Unschuldsvermutung (Ziffer 13 des Kodex) – insbesondere durch den Titel – äußert sich der Chefredakteur nicht explizit.

Mit dem Beschwerdeführer habe der Chefredakteur am 7. November ein längeres Gespräch geführt. Man kenne sich, er sei lokalpolitisch aktiv und aufgrund dessen habe man auch ab und zu Kontakt. Er habe dem Chefredakteur gegenüber gesagt, dass er ein wenig überreagiert und versäumt habe, sich erst einmal bei der Chefredaktion zu melden. Der Chefredakteur habe ihm wiederum erklärt, dass das Anrufen des Presserates für ihn in Ordnung gehe. Letztendlich habe man ein gewinnbringendes Gespräch über die Aufmachung von Texten führen können und man werde auch weiter im Gespräch bleiben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht hinsichtlich des Titels eine Verletzung der Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 des Pressekodex. Grund hierfür ist, dass hierin der bisherige Verdacht gegen den Asylbewerber zum Fakt erhoben wird. Damit wird, ohne dass die entsprechenden Ausnahmen von Richtlinie 13.1 vorliegen, der Verdächtige als Täter dargestellt.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 13 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Richtlinie 13.1 – Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind. Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines "Medien-Prangers" sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de